

bestimmten Farben und Abzeichen nur den Mitgliedern
der Starkenburgia allein zukommt und zur Auszeichnung dient,
so darf das Tragen von Emblemen und Abzeichen an Andern
nur auf vorläufige Anträge und Genehmigung des L. L. Statistiken.
Dann können jedoch ist abgetragen und abgelegt werden,
sagt, Leinwand, Stoffen und sonstige Abzeichen zu verschenken
oder zu verkaufen.

Die erklärten Mitwirkenden haben das Recht, Rufe,
z. und Fußboden zu besetzen, können gegen Entlohnung
eines selbständigen bestimmten Entlohnung des Hauses gebühren
und haben unter dem Schutz der Starkenburgia. Vorstigen
Annahmen jedoch kann der Gebrauch der Emblemen
nur gegen jedwede Legation eines bestimmten
Himmels gestattet werden. Wir anerkennen folgende
Mitglieder sollen als Mitwirkenden gehalten werden.
(Wir haben den Zweck des L. L. bestimmten Entlohnung, so wie
bei allgemeinen Reisen, Annahmen, Fortschritten zu
bei welchen sie zugegen waren, vorgelegten Stellen
zu entsenden) Mitwirkenden, die sich besonders um das
Expo verdient gemacht haben, kann das Expo durch
Himmelskraft des Landes oder die Stelle bestimmen,
oder doch jedes mit diesen Gängen der Anerkennung,
während wir besondere Rufe und Stellen verdienen
sollen. Können sie jedoch später dieser Auszeichnung sich
innerlich zeigen, so kann ihnen dieselbe ebenso wie den
sich nachgeordneten Emblemen oder Annahmen wieder ent-
zogen werden.

Von der Aufsicht der Mitglieder.

Zur Leitung eines neuen Mitglieds in unser

- 10 -

Verbindung, sei es nun Aufnehmen in das
rangere oder weitere Land, ist Himmelsanfang
wichtig. Hierbei wird vorausgesetzt, daß jedes
Mitglied des Innern des Land so zu waschen
wird, daß es von Frieden und Wohlstand sein
Himmels abgibt. Ist ein Mitglied gegen die Auf-
nahme, so muß sie unterbleiben, sofern es
die Veranlassung seiner Himmels vor dem C. L.
nachstehenden kann. Ist die Aufnahme erfolgt,
so hat der dritte Jüngste Vor- und Zumeister
des Himmelsanfangs, dessen Himmels, die Zeit
seiner Krönung und den Lobsangens, in was,
sein er zur Zeit steht, in einem besonderen
dazu bestimmten Briefe aufzuführen.

A. Aufnahme der Einwanderer.

Nur als Einwanderer in den weiteren Land an-
zuziehen werden will, hat sich bei einem Land-
besitzer zu melden, der alsdann die Aufnahme der-
selben zunächst dem C. L. zu waschen hat. Ist die Auf-
nahme beschlossen, so geht der Land zur weiteren
Abstimmung an den R. L. Hier im C. L. und R. L.
gefaßten einstimmigen Beschluß wird der Himmels-
anfangsplan im A. L. auf folgende Weise
ausgeführt. Das welt-weltliche Land, Verfassung und
Einkommen sind aufgeführt. Sofort wachet sich der
Himmels des A. L., wachet den zu Krönungsanden mit
dem zweiten des Land, den Krönung und Pflichten
des Himmels bekannt, und fragt sie sodann, ob

- 11 -

er darf dem selben Gesänter nach geschehen sei-
nig als an dem rufenden zu lassen. Auf anfolgte
Befehlung überreicht er ihm das Band und nimmt
in dem den übrigen Jünglingen unter die Hand
der anwesenden auf.

B. Aufnahmen der Ergobündler.

Ein anerkannt tüchtiger Mann, der jedoch
wenigstens Ewerdfrucht sein muß und alle
seine Verbindlichkeiten gegen das Ergo erfüllt
hat, kann von einem Ergobündler zur Auf-
nahme in die eigene Verbindung vorgeschlagen
werden, worüber alsdann nur die Mitglieder
des C. C. zu entscheiden haben. Ist die Aufnahme
beschlossen, so wird der zu Knigjende vor einem
heimlichen Comite sitirt. Das rot-weiß-goldene
Band liegt über 2 auf dem Tisch, geknüpft an
Befehlungen, demnach Constitution und Comite. Der
Präsident des C. C. weist ihn nach einigen Worten
mit den Ältesten und Jüngsten des anwesenden Mit-
glieds bekannt. Vor dem Komite der drei Ältesten
aufmerksam die drei ersten Finger seiner Hand
auf das Kreuz der Befehlungen und spricht dem
Präsidenten folgendes Gelöbniß nach:

„Ich gelobe festzuhalten an der Constitution
und dem dafür bestehenden Comite in allen
meinen Thaten, Worten und Liederliedern anzuge-
hen gegen meine Ergobündler und die
Jüngsten, die Verpflichtung zu beobachten über

- 12 -

alles das, was der Verbindung im Lustmuthen
unmöglich sein könnte!" +
Aldem es fällt so das Band und heißt der Freund,
sich. Wohnt sich ein Ergbüchse nimmer unbewährigen
sich für die Aufseher in der neuen Ergb, so ist,
wasdem sich der C. C. über dem höchsten Sinn und Treiben
als Ergbstundant gesessenen Orte verbunden und be,
freundliche Wertschätzung anfallen hat, die Aufseher
freundlichkeit dinstalbe, mit dem Unterscheid, das
man den zu Reizimanden mit dem Zweck das
Ergb zu einer gannenen bekannt macht. - Ebenso ist
bei der Aufseher eines Ergbbüchse zu erfassen,
das nimmer höchsten zu Gingen bestanden, aber
aufgelöstes Ergb angeführt hat.
Die Aufseher eines Gemeindeglieds findet da,
dies statt, das ihm der erste Freigiebt in einem
freundlichen C. C. von einem das Band über,
weist.

Abschnitt der Mitglieder

Wer anstehen will, muss gültige
Gründe, die seinen Abschnitt vollkommen machen,
den C. C. vorlegen und auf Vorbringen mit
seinem Hauswart bekräftigen können und diese
Gründe von der Art, das sie die Versammlung
bedürfen, so liegt es in der letzten Bekräftigung seiner
Hauswartes einen der Freigiebt vor, der dann
den C. C. von deren Gültigkeit oder Richtigkeit
in Kenntnis setzt und seine Absätze ebenfalls

- 13 -

mit seinem Formant bekräftigt. Sind so die Gründe
zum Austritt für richtig erkannt worden, so wird der
Austrittende, sobald er alle seine Verbindlichkeiten ge-
gen das Lozge erfüllt hat, in einem C. C. oder ist
er ein Knecht durch einen Gensierten anheften.
So kann, wie natürlich in einem zur Zeit seines
Austritts auf der Schlosshölle bestehenden Lozge be-
steht. Der dritte Gensierte bemerkt den Austritt
in die Liste. Sollten Vorfälle eintreten, in denen ein
Mitglied das Lozge mit seinem Lozgebrüder, steht,
Letzteren so für besser wissen lassen, wenn
Letzterer nicht mehr im Lozge bleiben, so kann für
den C. C. der Wunsch ausgesprochen werden, daß
er den Austritt annehmen möge. Anderenfalls soll er
auf solche Weise Austrittnehmen nicht verwehrt werden,
in ein neues auf der Schlosshölle bestehendes Lozge
überzutreten.

Dritter Teil.

Anforderungen zur Fortdauer des Bundes.

Das Hauptanforderung zur Fortdauer des Bundes
ist Einheit und festes Zusammenhalten unter-
einander, da es nur dadurch möglich ist, einen ge-
meinlichen Zweck zu verfolgen und zu erreichen. Es
sollen daher alle Meinungsverschiedenheiten zwischen Lozgebrüdern
friedlich beseitigt werden. Sollten dennoch ein
Streit zwischen Mitgliedern des Lozge entstehen,

- 14 -

so wenig die Sache von dem C. C. gebracht worden
ist, so die Pflicht eines jeden Mitglieds, wenigstens
möglichst über die Angelegenheit, dahin zu wirken,
daß der Antrag auf einstimmige Abreise beizubringen
kann auf diese Weise der gewöhnlich geübte
Satz worden, so muß die Sache von dem C. C. gebracht
werden, der dann die Angelegenheit zu beenden
müßte, und möglichst die Sache der Constitution
entsprechende Vorkehrungen zu treffen
wird. Ist es aber so nicht möglich die Sache zu Ende
zu bringen, so tritt der Delegierte, sofern er nicht
verabschiedet, oder der Delegierte, sofern er die Proposition
nicht annimmt, aus, ab für dann, daß der Delegierte,
in der Proposition nicht annimmt, könnte, in welchem
Falle dann der Delegierte, trotz der Proposition aus,
treten müßte. Die einstimmigen Delegierungen
seit der C. C., wenn der Delegierte nicht verabschiedet,
daß auch denselben zu erklären undgesetzt,
er verabschiedet, daß über denselben ein
stimmige Vorkehrungen zu treffen. Auf oben an
gesetzte Weise Angelegenheiten dann mit ein
stimmiger Genehmigung des C. C. der Entscheidung
wieder gestattet werden.

A. Erwähnt.

Man sieht über die Angelegenheiten des Landes
im Allgemeinen, wie im Einzelnen zu verfahren, um
z. B. Steuern zu erheben, Aufzinsen und Abgaben
der Mitglieder bestimmen zu können, ist es ein

- 15 -

unabhängig vorsehung von Zeit zu Zeit Vorwanda zu
stellen. Derselben zerfällt in 1, den Enzyben,
2, den Kurien-Enzyben. 3, den allgemeinen
Enzyben. In allen 3 Enzyben werden die Sachen
gethan.

I. Enzyb-Enzyben.

Der Enzyben-Enzyben ist im Enzyb die einzige in
sich selbst, der jedes Mitglied sich stamm unter
nehmen muß. Offenbar und gegenseitig Karstern
müssen die hiesigen Prinzipien im C. L. sein, da die
hiesigen Prinzipien etwas vorsehung werden durch
was auf das ganze Enzyb oder dessen einzelnen Mit-
glieder Bezug haben könnte. In demselben geschieht
der Senior und leitet hauptsächlich die über die ge-
stalteten Angelegenheiten vorsehung. Er war-
gibt das Recht, und zwar, damit die Ordnung auf-
recht erhalten wird, immer nur einen. Es ist ihm
dieser auf das der hiesigen Angelegenheiten zu
helfen. Jeder in dem C. L. Sitzende ist auf sein
Gemeinschaft verpflichtet und verpflichtet haben
Zugehör, auf Pflicht und Gemeinben sein Wissen
abzugeben. Die Gemeinbenwesen wird schriftlich
abgeordnet, in allen hiesigen Fällen mündlich, in
zwei von einem abwärts auf dem Alter der
Enzyben. Die Abordnung über die Angelegenheiten
und Mitglieder pp. setzt man von jedem voraus,
daß er von Vorsehung und Frieden handeln in
ein Anderen von den Vorsehung und Vorsehung

- 10 -

im C. C. anzufügen, so kann dann Resultate, welche für
Kommunen, Mittlungsarten etc. zu wissen nützlich sind.
In sonstigen Fällen, welche bei Aufzählung eines
Mitgliedes, aufspricht Kimmungsfähigkeit. Alle 8 Tage soll
ein ordentliches C. C. gehalten werden, welches
jeder Bürger durch sein Ansehen wird. Dagegen aber
nicht nur auf spezielle Darstellung von Thatsachen,
sondern auch so daß sie nicht bis zum nächsten ord-
entlichen C. C. verschoben werden kann, so wird
ein außerordentliches C. C. berufen. Jeder hat
das Recht das zu bewirken, indem er dem Vorsitz
oder in dessen Abwesenheit einen anderen Vorgesetzten
den die Angelegenheiten anvertraut. Sobald 2/3 der
Kommunfähigen erschienen sind, kann die Landtagung
beginnen und die Entscheidung ausgesprochen werden.
Ein Antrag darf nur dann im Lande nicht nur,
sondern auch einmal gestellt werden. Kein Bürger
darf dem C. C. beiwohnen. Der dritte Vorgesetzte
führt das Protokoll und hat stets den Commune
und die Constitution mitzubringen.

II. Bürger - Commune.

Somit alle 8 Tage, und zwar so möglich immer
gleich nach dem C. C., wird R. C. gehalten. In dem
selben entscheidet die Commune im Lande ob die
Angabe so macht für die Commune mit den den
Haupten der C. C. und C. C. bekannt und bekannt ist
überprüft mit Angabe der Seiten, die oben nur auf
Kommunen Bezug haben. Kommen Bürger, Vorsteher, etc.